

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Schwerhoff	06.12.2001	
Rat	Bürgermeister Schwerhoff	13.12.2001	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**  
**Städtetag Nordrhein-Westfalen;**  
**hier: Mitgliederversammlung 2002**

**Begründung:**  
 (ggf. zusätzlich)

Mit Schreiben vom 15.11.2001 teilt der Städtetag Nordrhein-Westfalen mit, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Städtetages NW am 29. Mai 2002 in Köln stattfinden wird.

Das Thema der Mitgliederversammlung lautet: „Zukunft der Stadt - Stadt der Zukunft“

Gem. § 6 Abs. 2 der Satzung des Städtetages NW bemisst sich die Anzahl der zu entsendenden Abgeordneten nach der Einwohnerstatistik. Hiernach kann die Stadt Gladbeck 5 Abgeordnete mit Stimmrecht entsenden.

Gem. § 113 Abs. 2 GO NW vertritt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen.

Der Städtetag NW weist darauf hin, dass neben den stimmberechtigten Abgeordneten u.a. auch die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages aus Nordrhein-Westfalen zur Mitgliederversammlung Kraft Satzung stimmberechtigt sind.

Bürgermeister Schwerhoff gehört dem Hauptausschuss des Deutschen Städtetages an. Von daher kann Bürgermeister Schwerhoff bei der Festlegung der stimmberechtigten Abgeordneten unberücksichtigt bleiben.

Neben den stimmberechtigten Abgeordneten können Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ob und in welchem Umfang Gäste teilnehmen, liegt in der Entscheidung des Rates.

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Weiterhin bestimmt § 113 Abs. 1 GO NW folgendes:

„Vertreter der Gemeinden in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seine Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 - 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 113 GO NW gilt auch für die Bestellung von Vertretern der Gemeinden für die Mitgliedschaftsorgane der kommunalen Spitzenverbände und von Fachverbänden (z.B. Verband kommunaler Unternehmen; KGSt und ähnliche Organisationen).“

Die Bestellung erfolgt gem. § 50 Abs. 4 bzw. 3 GO NW:

#### § 50 Abs. 4 GO NW

„Haben die Ratsmitglieder zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 63 Abs. 2, 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden.“

#### § 50 Abs. 3 GO NW

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.“

### **Finanzielle Auswirkungen**

### **Reisekosten**

- I. Investitionskosten (jährlich)
  - Zuschüsse Dritter
  - Eigenmittel
  
- II. Folgekosten
  - Betriebskosten (jährlich)
  - Kalkulatorische Kosten (jährlich)

**Beschlussentwurf:**

I. An der Mitgliederversammlung 2002 des Städtetages NW am 29. Mai 2002 in Köln nehmen von der Stadt Gladbeck als stimmberechtigte Abgeordnete teil:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

II. Als Gäste werden entsandt:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

III. Die erforderlichen Dienstreisegenehmigungen - einschl. notwendig werdender Änderungen - werden erteilt.

Der Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
- S c h w e r h o f f -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: